

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 18 vom 25. Oktober 2013



Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht vom 1. April 2009

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Artikel 1 Änderungen der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht vom 1. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 2. April 2009) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe „Anlage 2: Prüfungsfristen für die Zwecke des § 14“ wird ersatzlos gestrichen.

2. Zu § 5:

a) § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

b) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 gewährt werden. Dazu kann die Vorlage ärztlicher Atteste und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.“

3. Zu § 6:

§ 6 Absatz 3 PO erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.“

4. Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

5. Zu § 14:

§ 14 wird aufgehoben.

6. Zu § 15:

a) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

b) § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

7. Zu § 19:

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bestandteil der Masterprüfung sind die Prüfungen in den folgenden 21 Pflichtmodulen: Technik- und Energierecht I (4 LP), Technik- und Energierecht II (5 LP), Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz (3 LP), Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz (3 LP), Privates Wirtschaftsrecht (3 LP), Gesellschaftsrecht (6 LP), Handelsrecht (6 LP), Umweltrecht (3 LP), Naturschutzrecht (6 LP), Öffentliches Bau- und Planungsrecht (6LP), Ordnungstheorie und -politik: Die Transformation von Wirtschaftsordnungen (5 LP), Recht der Erneuerbaren Energien (3 LP), Öffentliches Wirtschaftsrecht (6 LP), Europäisches Wirtschaftsrecht (6 LP), Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung (7 LP), dem Expertenkolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz (3 LP), drei juristischen Seminaren (jeweils 4 LP) sowie wahlweise das Denkmal- (3 LP) oder Bergrecht (3 LP). Hierfür werden zusammengenommen 90 LP vergeben.“

8. Zu § 22

In § 22 werden die Worte „Legum Magister/Master of Laws (LL. M.)“ durch die Worte „Magister legum/Master of Laws (LL. M.)“ ersetzt.

9. Zur Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges Technikrecht

Die Anlage 1 (Prüfungsplan) erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

10. Zur Anlage 2:

Die Anlage 2 zu § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die Fakultät kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht an der TU Bergakademie Freiberg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg bekanntmachen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 2. April 2009) studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09.07.2013 und 08.10.2013. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit den Beschlüssen vom 29.07.2013 und 02.09.2013 genehmigt.

Freiberg, den 21.10.2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges Technikrecht

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule entsprechend § 19 (1)					
Technik- und Energierecht I	KA	90	1	keine	4
Technik- und Energierecht II	KA	90	1	keine	5
Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	KA	90	1	keine	3
Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	KA	90	1	keine	3
Privates Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	3
Gesellschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Handelsrecht	KA	90	1	keine	6
Umweltrecht	KA	90	1	keine	3
Naturschutzrecht	KA	90	1	keine	6
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	90	1	keine	6
Ordnungstheorie und -politik: Die Transformation von Wirtschaftsordnungen	KA	90	1	keine	5
Recht der Erneuerbaren Energien	KA	90	1	keine	3
Denkmalrecht	KA	90	1	keine	3
(oder) Bergrecht	KA	90	1	keine	3

Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung	KA	120	1	keine	7
Expertenkolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz	KA	120	1	keine	3
Juristisches Seminar (Privatrecht)	AP (Seminararbeit)*		2	keine	4
	AP (Vortrag)*		1		
Juristisches Seminar (Wirtschaftsrecht)	AP (Seminararbeit)*		2	keine	4
	AP (Vortrag)*		1		
Juristisches Seminar (Öffentliches Recht)	AP (Seminararbeit)*		2	2 Module aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts	4
	AP (Vortrag)*		1		
Praktikum	AP (Praktikumsbericht)				10
Masterarbeit	AP				20

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg